



Der ARBÖ-Freizeit-Sicherheits-Pass ohne Kfz-Leistungen (FZ-SP)

Bedingungen und Leistungen

Gültig für Neuabschlüsse ab 1. 10. 2009

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 – Bedingungen

Kapitel 2 – Leistungen

Kapitel 1 – Bedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich (Inland und/oder Ausland) ist bei der jeweiligen Leistung angeführt.
- 1.2 Der FZ-SP gilt in Österreich, in allen Ländern Europas im geografischen Sinn sowie in den Mittelmeer-Anrainerstaaten (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Libanon, Syrien, Türkei), sofern in dem jeweiligen Land Tourismus möglich ist und keine offizielle Reisewarnung besteht. Der Leistungsbereich erstreckt sich weiters auf die Kanarischen Inseln (Gran Canaria, Teneriffa, Lanzarote, Fuerteventura, La Palma, Gomera, Hierro), auf Madeira und auf die Azoren.
- 1.3 Der FZ-SP gilt nicht in Grönland, Spitzbergen sowie in der Russischen Föderation ab dem Ural (asiatischer Teil).

2. Zielort der erbrachten Dienstleistung (Erfüllungsort)

- 2.1 Der Erfüllungsort für Leistungen aus dem FZ-SP ist grundsätzlich der österreichische Wohnort des Leistungsberechtigten, d. h. die im ARBÖ-EDV-System gespeicherte Adresse.
- 2.2 Für Krankentransporte ist der Erfüllungsort das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 2.3 Ist der Wohnort des Leistungsberechtigten nicht in Österreich, so werden Kosten – speziell für Krankentransporte – von Österreich in das jeweilige Heimatland ausschließlich bis zur österreichischen Staatsgrenze übernommen. Darüber hinaus anfallende Kosten sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.
- 2.4 Ist der Wohnort des Leistungsberechtigten nicht in Österreich und ist auch der Ereignisort nicht in Österreich, so besteht in diesem Fall – speziell für Krankentransporte – kein Leistungsanspruch aus dem FZ-SP.

3. Leistungsberechtigung und Gültigkeit

- 3.1 Leistungsberechtigt ist der Inhaber des Freizeit-Sicherheits-Passes.
- 3.2 Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist eine aktive, voll bezahlte ARBÖ-Mitgliedschaft für das Klubjahr sowie der Umstand, dass keinerlei unregelmäßige Zahlungen gegenüber dem ARBÖ bestehen.
- 3.3 Die Prämie für den FZ-SP muss vollständig bezahlt sein.
- 3.4 Der Versicherungsbeginn ist 0.00 Uhr des auf die Einzahlung folgenden Tages, frühestens jedoch der 1. Oktober 2009. Die Versicherung endet am 31. Dezember 2010, 24.00 Uhr.
- 3.5 Ein Leistungsanspruch besteht, wenn das Ereignis innerhalb der Gültigkeit des FZ-SP eingetreten ist.

4. Kein Leistungsanspruch besteht

- 4.1 Wenn der Schaden (Unfall, Erkrankung, strafbare Handlung) durch vorsätzliches, grob fahrlässiges Handeln, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder durch unterlassenes Handeln des Leistungsberechtigten verursacht wird.
- 4.2 Wenn der Leistungsberechtigte Ansprüche gegenüber einem Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung bzw. gegenüber einer anderen Versicherung (beispielsweise bei einer Kaskoversicherung, einer Kreditkartenversicherung oder der Sozialversicherung) geltend machen kann. Erfolgt für den FZ-SP-Inhaber durch den leistungspflichtigen Dritten kein voller Ersatz, besteht eine subsidiäre Leistungsverpflichtung aus dem FZ-SP. Der Leistungsanspruch des FZ-SP-Inhabers gegenüber einem leistungspflichtigen Dritten geht nach einer Leistung durch den ARBÖ auf diesen über (Zession). Dies gilt insbesondere dann, falls bei Vorhandensein entsprechender Versicherungen und damit Leistungsverpflichtung Dritter der ARBÖ in Unkenntnis dieser bereits eine Leistung erbracht hat.
- 4.3 Wenn Schadensfälle im Zusammenhang mit Kriegen, politischen Unruhen, Kernenergie oder Naturgewalten auftreten.
- 4.4 Wenn ein Krankheitsfall als Folge einer Vorerkrankung sowie nach Unfällen bei der Ausübung von Gerätetauchen, Paragleiten, Drachenfliegen, Segelfliegen, Fallschirmspringen und ähnlichen Risikosportarten eintritt. Zahnbehandlungen, die nicht der unmittelbaren Erstversorgung dienen, kosmetische und Kur-Behandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen.
- 4.5 Wenn bedingungsgemäß erforderliche Unterlagen (beispielsweise Rechnungen im Original) nicht beigebracht werden.
- 4.6 Wenn der Schadensfall vor dem Versicherungsbeginn eingetreten ist.

5. Im Schadensfall ist zu beachten

- 5.1 Wenn bei den einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, so ist immer der ARBÖ-Reise-Notruf zu verständigen (im Inland: 01/895 60 60, aus dem Ausland: +43 1 895 60 60).
- 5.2 Für die Bearbeitung werden grundsätzlich der Name und die Mitgliedsnummer des FZ-SP-Inhabers, eine Bankverbindung für die Überweisung und – falls dies aus den übermittelten Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht – eine kurze Sachverhaltsdarstellung benötigt.
- 5.3 Sollten Sie auch noch durch andere Versicherungen geschützt sein (Unfall- oder Krankenversicherung, Versicherung bei einem Kreditkarteninstitut etc.), so sind diese Versicherungen bei der Einreichung bzw. gleich bei der Schadensmeldung bekannt zu geben.

6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Für die Leistungsvergütung bzw. Verrechnung gilt der jeweils aktuelle ARBÖ-Tarif bzw. Partner-Tarif. Die angegebenen Deckungssummen sind immer inklusive Mehrwertsteuer angegeben.
- 6.2 Für Dienstleistungen, welche nicht durch den FZ-SP gedeckt sind, kann der ARBÖ eine entsprechende Sicherstellung verlangen. Als Sicherstellung gilt in erster Linie Bargeld, welches von einer autorisierten Person in einer ARBÖ-Dienststelle für den Leistungsberechtigten hinterlegt wird.
- 6.3 Mit dem Abschluss des FZ-SP erfolgt die Zustimmung, dass die zur Leistungserbringung relevanten Daten beim ARBÖ und seinen Partnern automationsunterstützt verarbeitet werden (DVR 0047171).
- 6.4 Bei Verwendung der Begriffe Besucher, Leistungsberechtigter etc. sind stets beide Geschlechter gemeint.
- 6.5 Bei einigen der angeführten Leistungen besteht ein Versicherungsvertrag zwischen dem ARBÖ und der VIENNA INSURANCE GROUP, Wiener Städtischen Versicherung AG.
- 6.6 Bei der Hubschrauberrettung gelten im Übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2008).
- 6.7 Der Gerichtsstand ist Österreich.

Kapitel 2 – Leistungen

1. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinen Freizeitunfällen (Geltungsbereich: In- und Ausland)

Sie haben in Österreich oder im Ausland einen Unfall. Sie werden von der Bergrettung geborgen (z. B. mittels Akia) oder von einem Notarzt- bzw. Rettungshubschrauber in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert.

1.1 So hilft der ARBÖ

- Übernahme der verrechneten Kosten für die Bergung (Akia) und den Transport mittels Hubschrauber ins Krankenhaus bis maximal € 4.500,- für die leistungsberechtigte Person.

1.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Ein lokaler Rettungsdienst ist zu verständigen.
- Nach dem erfolgten Rettungseinsatz reichen Sie die Rechnung des Einsatzes bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen eine Fotokopie der Rechnung für den Rettungseinsatz sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung.
- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Kosten für die Suche von verletzten oder verunfallten Personen werden nicht übernommen.
- Kosten für eine Totbergung werden nicht übernommen.
- Kosten für Hubschraubereinsätze ohne anschließenden Transport ins Krankenhaus werden nicht übernommen.

2. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall (Geltungsbereich: Inland)

Sie werden nach einem Unfall oder wegen einer unvorhersehbaren Krankheit in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert. Dieses Krankenhaus ist mehr als 50 km von Ihrem Wohnort-Krankenhaus entfernt und die Aufenthaltsdauer wird (nach Diagnose des vom ARBÖ beauftragten Mediziners) länger als eine Woche dauern.

2.1 So hilft der ARBÖ

- Organisation des Rücktransports mittels Krankenwagen zum Wohnort-Krankenhaus und Übernahme der Verlegungskosten zu 100 Prozent.

2.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Verlegungstransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.
- Für die Schadensbearbeitung sind die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses sowie der Name und die Telefonnummer des behandelnden Arztes erforderlich.

3. Rückholung von Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhabern bis 19 (Geltungsbereich: In- und Ausland)

Die Begleitperson des FZ-SP-Inhabers (Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre) kann aus unvorhersehbaren gesundheitlichen Gründen nicht mehr für die Heimreise sorgen. Wir bringen das Kind/den Jugendlichen sicher nach Hause.



☎ 1-2-3 Pannen-Notruf

www.arboe.at

3.1 So hilft der ARBÖ

- Organisation der Rückreise und Übernahme der unvorhergesehenen Reisekosten für die leistungsberechtigte Person und gegebenenfalls für eine Ersatz-Begleitperson zu 100 Prozent.

3.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Das/die Kind/-er bzw. der/die Jugendliche/-n benötigt/benötigen für die Heimreise in jedem Fall die Reisedokumente.
- Leistungsanspruch besteht nur für den FZ-SP-Inhaber bis zum Ende jenes Jahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet.

4. Krankenbesuch (Geltungsbereich: Ausland)

Sie sind nach einem Unfall oder wegen einer unvorhersehbaren Krankheit im Krankenhaus. Der Krankenhausaufenthalt wird (nach Diagnose des behandelnden Arztes) länger als eine Woche dauern. Sie werden von einem Familienmitglied besucht.

4.1 So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Reisekosten für eine Person sowie der Kosten für Übernachtungen (maximal fünf Nächte) bis insgesamt maximal € 1.000,-.

4.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Wir benötigen eine Bestätigung über die Aufenthaltsdauer im Krankenhaus.
- Ihr Besucher lässt sich alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hin- und Rückreise (Treibstoff, Mautgebühren, Bahnkarten etc.) sowie die Übernachtungen mittels Rechnungen bestätigen. Nach der Rückkehr werden diese beim ARBÖ eingereicht.

5. Krankentransport (Geltungsbereich: Ausland)

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Aufgrund medizinischer Unterversorgung bzw. medizinischer Notwendigkeit ist die Rückholung nach Österreich erforderlich.

5.1 So hilft der ARBÖ

- Organisation des Rücktransports und Übernahme der Kosten für den Rücktransport zu 100 Prozent. Im Todesfall sind ausschließlich die Überführungskosten bis maximal € 2.200,- gedeckt.

5.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Im Schadensfall benötigt der ARBÖ die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses sowie den Namen, die Telefon- und die Faxnummer des behandelnden Arztes.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Rücktransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.
- Die Art und der Zeitpunkt des Rücktransportes hängen von der Entscheidung des vom ARBÖ beauftragten Mediziners und der Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, dem Grad der medizinischen Versorgung und der Verfügbarkeit eines geeigneten Transportmittels ab.
- Im Todesfall wird die Rückholung nicht über den ARBÖ durchgeführt. Die Kontaktaufnahme mit der österreichischen Botschaft im jeweiligen Land ist erforderlich. Selbstverständlich hilft hier der ARBÖ im Rahmen der Leistung gemäß Punkt 7. „Notfallservice“.

6. Krankenversicherung (Geltungsbereich: Ausland)

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Eine ärztliche Versorgung im Krankenhaus oder eine ambulante Behandlung durch einen Facharzt ist erforderlich.

6.1 So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Operationen bei stationärem Aufenthalt, Arzt- und Medikamentenkosten bei ambulanter Behandlung sowie für den Transport ins Krankenhaus bis maximal € 37.000,- für die leistungsberechtigte Person.

6.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus kann vorab eine Kostendeckung durch den ARBÖ erforderlich sein. In diesem Fall setzt sich das Krankenhaus mit dem ARBÖ-Reise-Notruf in Verbindung.
- Sämtliche Kosten, welche durch notwendige ärztliche Behandlung anfallen, müssen mittels Rechnungen bestätigt werden.
- Sie reichen diese Rechnungen nach Ihrer Rückkehr bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen Fotokopien aller relevanten Rechnungen sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung.

7. Notfallservice (Geltungsbereich: In- und Ausland)

Sie sind in Österreich oder im Ausland unterwegs und haben ein Problem, das Sofortmaßnahmen erfordert.

7.1 So hilft der ARBÖ

- Im Rahmen unserer Möglichkeiten leiten wir alle notwendigen Sofortmaßnahmen ein. Das sind z. B.: Verständigung von Angehörigen, Reise-Notrufe über den Rundfunk, Besorgung von Flugtickets, Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, Hilfestellung bei Verlust oder Diebstahl von Kreditkarte, Maestro-Karte oder Handy sowie Beschaffung und Übermittlung dringend benötigter Medikamente.



☎ 1-2-3 Pannen-Notruf

www.arboe.at

7.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Verlust bzw. Diebstahl von Dokumenten, Wertgegenständen und Kreditkarten bzw. Maestro-Karten unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle. Die Anzeigebestätigung ist für alle weiteren Schritte (Wiederbeschaffung von Dokumenten, Kartensperre etc.) erforderlich.

8. Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten (Geltungsbereich: Ausland)

Ihnen wurden im Ausland für die Reise wichtige Dokumente oder Reiseunterlagen (Führerschein, Zulassungsbescheinigung, Reisepass, Personalausweis, Flugtickets, Bahnkarten) gestohlen.

8.1 So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Gebühren für die Wiederbeschaffung der gestohlenen Dokumente bis zu insgesamt maximal € 750,-.

8.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle.
- Reichen Sie alle Belege, welche die Wiederbeschaffung dokumentieren, im Original beim ARBÖ ein und legen Sie die Diebstahlsanzeige in Fotokopie bei.
- Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung werden nicht übernommen.
- Gebühren im Zusammenhang mit der Sperre von Kredit- oder Maestro-Karten werden nicht übernommen.

9. Übernahme von Rückreisekosten (Geltungsbereich: Ausland)

Sie müssen einen Aufenthalt im Ausland wegen eines Elementarereignisses am Wohnort, eines Schadens am Eigentum infolge von Einbruchdiebstahl oder Erkrankung bzw. Todesfall einer nicht mitreisenden Person (Ehepartner, Lebensgefährtin, Verwandte 1. Grades: Eltern, Kinder) abrechnen und sofort nach Hause zurückkehren.

9.1 So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Rückreisekosten – je nach Aufenthaltsort auch Linien- oder Charterflug – zu 100 Prozent. Besorgung und Zustellung der benötigten Unterlagen (beispielsweise Flugtickets oder Bahnkarten).

10. Organisation von Bargeldübermittlung (Geltungsbereich: Ausland)

Sie sind im Ausland unterwegs und benötigen für unvorhergesehene Ereignisse dringend Bargeld.

10.1 So hilft der ARBÖ

- Wir organisieren über den ARBÖ-Reise-Notruf die Übergabe eines beim ARBÖ hinterlegten Geldbetrages durch eine Partnerfirma.

11. Telefonkostensatz (Geltungsbereich: In- und Ausland)

Sie mussten innerhalb von Österreich oder aus dem Ausland mit dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt aufnehmen. Dabei sind Telefonkosten entstanden.

11.1 So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für alle belegbaren Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf zu 100 Prozent. Sind keine Belege verfügbar, so übernimmt der ARBÖ einmalig eine Pauschale von € 15,- pro Schadensereignis, sofern die Telefonate nachweislich mit dem ARBÖ-Reise-Notruf geführt wurden (Aufzeichnungen in der ARBÖ-Datenbank).

11.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Für die Schadensabwicklung benötigt der ARBÖ Belege, welche Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf bestätigen (detaillierte Handyabrechnung mit Einzelgesprächsnachweis, Telefonrechnung des Hotels etc.).

12. Radfahrer-Haftpflichtversicherung (Geltungsbereich: Ausland)

Sie sind als Fußgänger, Skater oder Radfahrer im Ausland unterwegs und haben einen Personen- oder Sachschaden verursacht.

12.1 So hilft der ARBÖ

- Deckung von Personen- und Sachschäden bis maximal € 750.000,- pro Schadensereignis.

12.2 Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Alle Beteiligten müssen vor Ort einen Schadensbericht (Europäischer Unfallbericht etc.) verfassen.
- Bei verletzten Personen oder Sachschäden an öffentlichem Gut muss der Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden.